



## **Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Schwarzach**

**Der Markt Schwarzach, nachstehend Marktgemeinde genannt, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:**

### **§ 1 Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder errichtet und unterhält der Markt Schwarzach folgende öffentliche Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) die Friedhöfe in Schwarzach (Fl.St.Nr.: 32 Tfl. und 167/9 Tfl.) mit Urnenwänden
- b) der Naturfriedhof Trauerwald Schwarzach (Fl.St.Nr.: 1189 Tfl.)
- c) das Leichenhaus Schwarzach
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

### **§ 2 Widmungszweck**

(1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Gemeinde als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Auf dem Areal des Naturfriedhofs Trauerwald Schwarzach werden nur Naturbestattungen in Form von anonymen und persönlichen Baum- und Wiesenbestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierte Stelle im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder Sträucher oder auf einer Wiesenfläche begraben. Die Naturgrabstätten werden durch eine Plakette gekennzeichnet und bleiben im Naturzustand belassen.

### **§ 3 Benutzungsrechte und Verwaltung**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; Ausnahmen kann das Friedhofspersonal zulassen. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

(3) Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Mitbringen von Tieren

b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist

c) das Sammeln von Spenden für Zwecke aller Art

d) das Verteilen von Druckschriften

e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen

g) das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze

h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten, insbesondere zu beschädigen

i) Handwerkzeug, Gießkannen und dgl. zwischen den Gräbern oder in Hecken und Sträuchern zu lagern.

(4) Von Beauftragen der Gemeinde sowie vom Friedhofspersonal kann aus dem Friedhof verwiesen werden, der gegen diese Satzung verstößt.

## **§ 5 Grabstätten, deren Erwerb, Benutzung und Verlust**

(1) Das Eigentum an Grabstätten kann nicht erworben werden; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

a) Einzelgräber

b) Doppelgräber

c) Familiengräber

d) Gruften

e) Urnengräber

f) Urnennischen

Sämtliche Gräber sind fortlaufend nummeriert und im Friedhofsbelegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung aufliegt, ausgewiesen. Dieser Plan kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Die Ruhefrist beträgt für alle Gräber 15 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengräber und Urnennischen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(4) An allen Gräbern kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren nur das Benutzungsrecht für die Dauer einer Ruhefrist erworben werden. Die Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

(5) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühren für jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(6) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen. Außerdem ist die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

(7) In den Gräbern können die Erwerber und deren Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie
- c) angenommene Kinder und Geschwister
- d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- e) die Beerdigung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde

(8) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber                      Länge 1,70 m                      Breite: 0,80 m  
(Einfassung inkl. Grabdenkmal)
- b) Doppelgräber                      Länge 1,70 m                      Breite: 1,60 m  
(Einfassung inkl. Grabdenkmal)
- c) Urnennischen                      für 2 und 4 Urnen
- d) Urnengrabstätten Länge max. 1,0 m, Breite max. 0,80 m

(9) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse sind unzulässig.

Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß auf den dafür vorgesehenen Platz zu verbringen.

## **§ 6 Grabdenkmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

(4) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein.

Grabdenkmäler über 1,60 m Höhe dürfen nicht errichtet werden. Grabstätten sollen nicht aus für das hiesige Gebiet ungewöhnlichen Werkstoffen bestehen und es sollen auch keine aufdringlichen Farben verwendet werden. Nicht zulässig sind provokative Zeichen und Grabinschriften.

Jede Grabstätte ist ordnungsgemäß einzufassen. Grabmäler sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jeden durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Um den Charakter des neuen Friedhofes als Waldfriedhof weiterhin zu gewährleisten, ist bezüglich der Errichtung von Grabeinfassungen eine Einzelfallentscheidung des 1. Bürgermeisters zu treffen. Das Anbringen einer Abdeckplatte ist nicht erlaubt.

(6) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht wurden.

(7) Die Wiederaufrichtung eines eingesunkenen oder zur Seite geneigten Grabdenkmals oder der Einfassung obliegt dem Benutzungsberechtigten. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Inhaber des Nachbargrabes oder gegen die Gemeinde ist ausgeschlossen.

(8) Der Zustand der Grabstätten wird von der Gemeindeverwaltung laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beheben.

(9) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen Grabmäler u.ä., die nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt wurden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(10) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

a) Verwelkte Blumen, Gestecke, Pflanzen und Kränze, die im Rahmen der Bestattung auf den Gräbern und an den Urnennischen anfallen, werden von der Marktgemeinde kostenpflichtig entsorgt.

b) Von der kostenpflichtigen Entsorgung durch die Gemeinde kann auf Antrag verzichtet werden, sofern sich der/die Hinterbliebene/n dazu verpflichten, diese auf eigene Kosten sach- und fachgerecht durchzuführen. Das beinhaltet eine korrekte Trennung und Entsorgung von Pflanzen, Restmüll und Kunststoff.

c) Bei Zuwiderhandlung ergeht eine kostenpflichtige Anordnung seitens der Marktgemeinde.

## **§ 7 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten und Urnennischen (Urnengrabfächern) beigesetzt werden.

(3) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Urnen, die in Urnengräbern beigesetzt werden, müssen verrottbar sein.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist von 10 Jahren wird die Urne in ein Sammelgrab umgebettet, sofern von den Angehörigen kein Antrag auf Verlängerung um weitere 10 Jahre erfolgt.

### **§ 8 Gestaltung der Urnennischen**

- (1) Die Urnennischen sind aus Fertigteilelementen zusammengestellt und mit einheitlichen Abdeckplatten versehen.
- (2) Inschriften sind durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich bei einem Steinmetz nach Wahl in einheitlicher Schrift- und Schriftgröße zu veranlassen.
- (3) Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Andere Zusätze sind nicht gestattet. Die Ausführung hat entsprechend einer Mustervorgabe zu erfolgen. Bezüglich der Anbringung weiterer Zusätze ist eine Einzelfallentscheidung des 1. Bürgermeisters zu treffen.
- (4) Inschriften müssen mit aufgesetzten Bronz Buchstaben in Schriftart „Elegant“ angebracht werden; die Größe der Buchstaben beträgt bei
- Großbuchstaben 30 mm
  - Kleinbuchstaben 25 mm
- (5) Die Ablage des Blumenschmuckes erfolgt nur auf dem an der Urnenwand angebrachten Sockel.

### **§ 9 Gestaltung der Urnengräber**

- (1) Die Aufbringung eines Grabsteines an den Urnengräbern ist zulässig.
- (2) Das Anbringen von Bildern an den Urnengrabsteinen ist zulässig. Die Bildgröße muss aber in einem angemessenen Verhältnis zur Grabsteingröße stehen und darf maximal 10 x 8 betragen.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Anbringen einer Abdeckplatte ist nicht zulässig.

### **§ 10 Urnenbestattungsplätze im Naturfriedhof Trauerwald Schwarzach**

- (1) Das weitgehend naturbelassene Areal für Naturbestattungen darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume oder -sträucher zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von einheitlichen Markierungsplaketten zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden ist jedoch erlaubt. Das Anbringen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Marktgemeinde. Im Bodenbereich der Naturgrabstätten ist es untersagt, Grabmale, Gedenksteine zu errichten und Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird, soweit erforderlich, durch die Gemeinde durchgeführt.

(3) Urnengrabstätten im Naturfriedhof Trauerwald Schwarzach werden nur in den in der Grabkartei als Grabstätte registrierten Bereichen im Wurzelbereich von Grabbäumen oder Sträuchern oder auf der Wiesenfläche angelegt.

### **§ 11 Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Diese kann untersagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist.

(2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Für entstehende Wegebeschädigungen oder sonstige Sachbeschädigungen ist der Unternehmer haftbar.

(4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 12 Bestattungseinrichtungen und Personal**

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, zu deren Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die in § 5 Abs. 7 genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

(6) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, soweit dies nicht von den Angehörigen der verstorbenen Person vorgenommen wird bzw. werden kann; aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(7) Die Verrichtungen nach Abs. 6 dürfen auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

(8) Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten steht den Angehörigen und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern zu. Soweit, in der Person des Verstorbenen bedingt, Angehörige und Vereinsmitglieder nicht zur Verfügung stehen, so werden diese Dienste von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(9) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich den von der Gemeinde beauftragten Personen.

### **§ 13 Benutzungszwang**

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
- b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- c) Beisetzungen von Urnen (§ 12 Abs. 6 und 8 bleiben unberührt)

(2) Leichen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden, werden durch das Friedhofspersonal eingesargt. Wenn Nachteile für die Allgemeinheit, insbesondere Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen, darf die Einsargung auch von einem privaten Bestattungsinstitut vorgenommen werden.

(3) Alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen sind, wenn sie nicht in ein Leichenhaus außerhalb der Gemeinde verbracht und dort aufgebahrt werden, unverzüglich während der üblichen Dienstzeiten in das Leichenhaus Schwarzach zu überführen und dort aufzubahren.

Ausnahmen sind zugelassen für in Krankenhäusern verstorbene auswärtige Patienten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und im Krankenhaus geeignetes Personal zur Verfügung steht, um die Überwachungsaufgaben der Gemeinde zu erfüllen; es muss jedoch sichergestellt werden, dass Leichen erst dann überführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Überführung erfüllt sind.

(4) Die Überführung einer Leiche nach dem Beerdigungsort, der nicht im Gemeindegebiet liegt, kann erst erfolgen, wenn sämtliche dazu notwendigen Genehmigungen beschafft sind.

(5) Verstorbene, die von auswärts überführt werden, sind unverzüglich in das Leichenhaus der Gemeinde Schwarzach zu bringen.

### **§ 14 Leichentransport**

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich das von der Gemeinde bestellte Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 15 Bestattungsvorschriften**

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen durchgeführt.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde als auch in Urnennischen zu verstehen.

Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische verschlossen ist.

(3) Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

(4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften

- über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 4),
- über gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 11) und
- über den Benutzungszwang (§ 13)

zuwiderhandelt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2016 - ausgefertigt von Bürgermeister Georg Edbauer am 21.03.2016 außer Kraft.

Schwarzach, den 10.06.2024

Markt Schwarzach



Georg Edbauer  
Bürgermeister